

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu den oben genannten Gesetzesvorschlägen Stellung zu nehmen! Ich möchte nicht zu Details dieser Vorschläge Stellung nehmen, meine Anmerkungen betreffen grundrechtliche Fragestellungen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Mit diesen gesetzlichen Grundlagen werden der Exekutive weitreichende Verordnungsermächtigungen eingeräumt, die massive Grundrechtseingriffe ermöglichen und rechtfertigen. Grundsätzlich sind solche staatlichen Eingriffsbefugnisse zur Beherrschung von Notsituation wohl auch erforderlich und nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Schnelles Handeln muss den Exekutivorganen in Notsituation jedenfalls möglich sein, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung notwendig ist.

Kritisch ist jedoch zu sehen, dass das Zustandekommen solcher Verordnungen, die massive Grundrechtseingriffe bewirken können, auf Basis der gegenständlichen Rechtsgrundlagen völlig formfrei und ohne parlamentarische Kontrolle zustande kommen und auch vollzogen werden und dies auch künftig so bleiben soll!

Möglich wäre beispielsweise, dass je nach möglicher Eingriffsintensität, die eine Verordnungsermächtigung in sich trägt, dass für das rechtskonforme Zustandekommen einer Verordnung zumindest das Einvernehmen mit einem oder mehreren Ministerinnen und Minister herzustellen ist. Für potentiell besonders eingriffsintensive Verordnungsermächtigungen wäre auch denkbar und demokratiepolitisch betrachtet jedenfalls zu begrüßen, ein rechtskonformes Zustandekommen an die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu knüpfen.

Auch hinsichtlich der möglichen Geltungsdauer der auf diesen Rechtsgrundlagen beruhenden Verordnungen fehlen entsprechende Bestimmungen. Zwar ist das COVID-19-Maßnahmengesetz selbst in seiner Geltungsdauer befristet, befristete Geltungsdauern der darauf und auf dem EpidemieG beruhenden Verordnungen sind allerdings nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind auch keine Berichtspflichten über den Vollzug dieser Verordnungen an den Nationalrat vorgesehen.

Fremd sind diese Mittel, die vermeiden, dass einem Exekutivorgan ein überbordend großes Ausmaß an exklusiven Befugnissen übertragen wird, der österreichischen Rechtsordnung aber keineswegs. Hier möchte ich auf das Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012) hinweisen, das auch weitreichende Verordnungsermächtigungen für den Fall von Energieversorgungsengpässen vorsieht, die aber keineswegs eine vergleichbare Eingriffstiefe haben, wie die Maßnahmen, die wir in den letzten Monaten miterlebt haben:

In § 5 Abs. 1 EnLG 2012 wird geregelt, dass Verordnungen über Energielenkungsmaßnahmen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats bedürfen. Für den Fall, dass eine Befassung dieses Gremiums bei Gefahr im Verzug aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, fällt eine erlassene Verordnung weg, wenn der Hauptausschuss nicht binnen einer Woche nachträglich zustimmt.

Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass notwendige Entscheidungen durchaus schnell getroffen werden können, aber eine parlamentarische Kontrolle und auch Legitimation für massive Grundrechtseingriffe sichergestellt wird. Ich denke, dass dies in einem demokratischen Rechtsstaat einerseits der Exekutive zumutbar sein muss und andererseits den Normunterworfenen geschuldet wird. Durch die zusätzlichen Verfahrenserfordernisse wäre auch gewährleistet, dass vor der Erlassung von Verordnungen eine gewisse Qualitätskontrolle stattfindet, die legistische Schwächen, die die Covid-19-Regelungen der vergangenen Monate immer wieder aufgewiesen haben, vermeiden könnte.

Darüber hinaus ist in § 5 Abs. 3 EnLG vorgesehen, dass Maßnahmen auf Basis dieses Gesetzes nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden dürfen und eine Verlängerung über diese Dauer hinaus wiederum nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats möglich ist. Weiter

- 2 -

ordnet diese Bestimmung an, dass nach Wegfall der begründenden Umstände solche Verordnungen unverzüglich aufzuheben sind. § 5 Abs. 5 EnLG regelt, dass dem Nationalrat in definierten Zeitabständen über den Vollzug von Verordnungen zu berichten ist.

Diese Regelungen gewährleisten, dass Notfallmaßnahmen grundsätzlich zu befristen sind und die Exekutive verpflichtet ist, dem Parlament ohne dessen Zutun Rede und Antwort stehen muss und ein kontinuierliches Monitoring zu erfolgen hat, ob die Aufrechterhaltung der Maßnahmen weiterhin gerechtfertigt ist. Vergleichbare Regelungen fehlen leider in den gegenständlichen Gesetzen.

Angesichts der möglichen Grundrechtseingriffe, die auf Basis dieser Gesetze durch Verordnungen legitimiert werden, ist es aus demokratiepolitischer Sicht unverständlich und einer parlamentarischen Demokratie unwürdig, dass diese von einem einzelnen Exekutivorgan ohne jegliche Begleitregeln, Begutachtung und institutionalisierter Kontrolle erlassen und vollzogen werden können. Dies, obwohl entsprechende Mittel, diese weitreichenden Befugnisse einer parlamentarischen Mitwirkung und Kontrolle zu unterstellen, wie oben gezeigt, durchaus in österreichischen Gesetzen bereits implementiert und bekannt sind.

Die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts ist zwar eine gewisse Beruhigung, da es sich dabei allerdings nur um eine nacherträgliche Prüfung handeln kann, ist diese als nicht ausreichend zu qualifizieren. Aufgabe eines liberalen Staats muss es sein, Grundrechtseingriffe grundsätzlich zu vermeiden und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß anzuordnen und zu vollziehen. Das Prinzip "try and error" ist in diesem sensiblen Bereich mit Sicherheit nicht adäquat.

Ich appelliere daher dringend an die politisch verantwortlichen Entscheidungsträger und insb. auch an die Parlamentarier, mit Verordnungsermächtigungen an Exekutivorgane sorgsamer umzugehen und sich dafür einzusetzen, dass auch in Notsituationen wechselseitige Kontroll- und Einflussrechte ("Checks and Balances") zwischen den Staatsgewalten wirken können!

Herzlichen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Painz  
Ein besorgter Bürger